

## Künftige Forschungsaufgaben des MenschenRechtsZentrums

Logi Gunnarsson

### I.

Im Foyer der Humboldt-Universität zu Berlin steht noch an prominenter Stelle am Treppenaufgang die 11. Feuerbachthese von Karl Marx: „Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert, es kommt aber darauf an, sie zu verändern.“<sup>1</sup> Ich werde oft gefragt, warum *Forschung* eine der Hauptaufgaben des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam sei. Die stillschweigende Annahme der Fragenden ist dabei offenbar, dass es doch klar sei, welche Menschenrechte es gebe. Es komme nur darauf an, sie erfolgreich umzusetzen. Das MenschenRechtsZentrum hat tatsächlich andere Aufgaben als Gerichte, die Menschenrechtsangelegenheiten rechtsverbindlich klären, oder Menschenrechtsorganisationen, deren Hauptaufgabe in der Aufklärung und Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen besteht. Das MenschenRechtsZentrum hat aber nicht weniger als diese anderen Akteure den Zweck, Menschenrechte zu verteidigen. Es spielt dabei nur eine andere Rolle. Entgegen dem durch die Feuerbachthese nahegelegten Eindruck besteht nicht notwendigerweise ein Widerspruch zwischen Weltinterpretation und Weltveränderung. Die Forschung zu Menschenrechten spielt eine entscheidende Rolle bei deren erfolgreicher Umsetzung. Dies möchte ich anhand von einem Beispiel erläutern, um später auf einige mögliche Zukunftsaufgaben des MenschenRechtsZentrums einzugehen, die in der Forschung bearbeitet werden müssen, damit Men-

schenrechte in den Veränderungen der Zeit nicht auf der Strecke bleiben.

Im Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) steht: „Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“<sup>2</sup> Handelt es sich dabei um ein Menschenrecht, nur weil es in der AEMR steht? Nichts kann deshalb als Menschenrecht gelten, weil es in irgendeinem bestimmten Dokument steht, auch wenn dieses Dokument die AEMR ist. Warum ist denn etwas überhaupt ein Menschenrecht und welche Menschenrechte gibt es? Diese allgemeine und grundsätzliche Frage wird stets ein wichtiger Gegenstand von Forschungen zu Menschenrechten sein. So muss die Frage erlaubt sein, ob dieser Satz aus Artikel 27 überhaupt ein Menschenrecht zum Ausdruck bringt. Ich denke nicht, dass eine solche Frage für alle Artikel der AEMR sinnvoll gestellt werden kann: Manche Artikel – wie beispielsweise das Folterverbot – drücken ohne Frage Menschenrechte aus. In einer offenen Forschung über das Wesen der Menschenrechte muss aber die Frage erlaubt sein, ob alle Artikel der AEMR und anderer Menschenrechtsdokumente Menschenrechte zum Ausdruck bringen und ob nicht zusätzliche Artikel nötig sind, um wichtige Menschenrechte zu formulieren.

An dieser Stelle geht es mir aber weniger um mögliche Änderungen, Interpretationen oder Ergänzungen, die im zeitlosen Wesen der Menschenrechte selbst gründen, sondern um eventuelle Revisionen oder Supplementierungen von Menschenrechtsdokumenten und Gesetzen, die erst aufgrund von faktischen Entwicklungen zum Thema von Menschenrechtsforschung werden müssen. Neue und nicht mehr zurück-

1 Sie steht dort in der von Friedrich Engels redigierten Fassung, zitiert nach *Karl Marx, Friedrich Engels, Ausgewählte Schriften* Bd. 2, Berlin Dietz 1952, S. 378, und wurde dort 1953 auf Anordnung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands angebracht. Vgl. *Volker Gerhardt* (Hrsg.), *Eine angeschlagene These: die 11. Feuerbach-These im Foyer der Humboldt-Universität zu Berlin*, Berlin 1996.

2 UN-Dok. A/RES/217.

drehbare faktische Entwicklungen werden manchmal herangezogen, um das Überdenken von bestehendem Recht zu fordern. So wird beispielsweise im Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland argumentiert: „Da sich die Kopierbarkeit von digital vorliegenden Werken technisch nicht sinnvoll einschränken lässt und die flächendeckende Durchsetzbarkeit von Verboten im privaten Lebensbereich als gescheitert betrachtet werden muss, sollten die Chancen der allgemeinen Verfügbarkeit von Werken erkannt und genutzt werden.“<sup>3</sup> Keine rein faktische Entwicklung kann ein Menschenrecht in Frage stellen. Aber angesichts solcher technischen Entwicklungen muss über den obigen Satz aus Artikel 27 der AEMR neu gedacht werden. Als der Satz 1948 seinen Weg in die AEMR fand, stellte sich die Frage nach der universellen digitalen Zugänglichkeit von Werken einfach nicht. Es muss darüber nachgedacht werden, ob „das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen“, die einer Person „als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen“ ein Menschenrecht ist, ob es auf einem Menschenrecht basiert, auch wenn es selbst keines ist, oder ob es überhaupt ein Recht ist. Warum sollte ein Menschenrecht auf den Schutz materieller Interessen, die aus solcher Urheberschaft erwachsen, bestehen? Es geht hier nicht darum, diese Fragen oder andere Fragen, die im Folgenden thematisiert werden, zu beantworten. Es geht lediglich darum, zu erläutern, wie faktische Entwicklungen ein Neudenken über Menschenrechte erforderlich machen können.

## II.

Ich bin der Meinung, dass sich die wichtigsten Aufgaben für Menschenrechtsforschung der nächsten zwanzig Jahre aus faktischen Entwicklungen ergeben. Digitale Kopierbarkeit und ihre Spannung mit dem Urheberrecht stellt sicher nicht die wichtigste Herausforderung für den Menschenrechts-

diskurs dar und sollte nur als Einstiegsbeispiel dienen. Faktische Entwicklungen wie die folgenden bringen gravierende Herausforderungen für das Verstehen und den Schutz von Menschenrechten mit sich: Globalisierung der Produktionsverhältnisse; die mit der Globalisierung verbundene Ökonomisierung politischer und sozialer Verhältnisse; der ungebremste Fluss von Informationen und die unbegrenzte Einsehbarkeit von Kommunikation und die damit verbundene Entprivatisierung menschlicher Verhältnisse; massenhafte Flucht vor Krieg und Elend; Multikulturalisierung von Gesellschaften; Massentierhaltung; technische und biologische Eingriffe in die Natur und in das menschliche Erbgut; Klimawandel und andere Umweltbedrohungen. Im Folgenden möchte ich nur kurz auf einige der menschenrechtsrelevanten Fragen eingehen, die diese Entwicklungen aufwerfen, und beginne mit den letztgenannten Begebenheiten.

Artikel 1 AEMR beginnt mit dem Satz „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Es ist deutlich, dass die Verfasser/innen der AEMR sich damit beschäftigen, wie man die Rechte von Menschen sichern kann, die bereits geboren sind. Es wird nicht daran gedacht, dass Menschen möglicherweise bereits vor ihrer Geburt in ihren Rechten beschnitten werden können. Man muss hier drei Themenfelder unterscheiden, die so implizit von der AEMR ausgeblendet werden: 1. Inwiefern ist ein menschliches Lebewesen vor seiner Geburt Träger von Würde und Rechten? 2. Wenn die Eigenschaften eines bestimmten neugeborenen Menschen das Resultat technischer Eingriffe in das menschliche Genom sind, hat man nicht sein Recht auf Freiheit oder andere Rechte bereits vor seiner Geburt eingeschränkt? 3. Wenn wir durch unser kollektives Verhalten dafür verantwortlich sind, dass in Zukunft aufgrund der Zerstörung der Umwelt ganze Staatsgebiete unbewohnbar werden, haben wir nicht die Rechte zukünftiger Generationen verletzt? Es soll nicht suggeriert werden, dass diese Fragen unbeantwortbar sind. Der entscheidende Punkt ist, dass die AEMR und andere frühe Menschenrechtsdokumente auf den ersten Blick nicht den begrifflichen Rahmen

3 Piratenpartei Deutschland (Hrsg.), Grundsatzprogramm Piratenpartei Deutschland, Berlin 2013, 2. Auflage, S. 11. Inwiefern mit diesem Argument das Urheberrecht in Frage gestellt werden soll, soll hier nicht diskutiert werden; vgl. S. 12.

bieten, der notwendig ist, um auf diese Fragen einzugehen. Es muss gefragt werden, ob Menschenrechte so zu verstehen sind, dass Menschen im Sinne der Fragen 1 und 2 bereits vor ihrer Geburt in ihren Menschenrechten verletzt werden können und ob zukünftige Menschen Menschenrechte haben, die im Sinne von Frage 3 verletzt werden können.

Eine weitere Gruppe von Lebewesen, um deren angemessene Behandlung es in der AEMR und den meisten anderen Menschenrechtsdokumenten nicht geht, sind nichtmenschliche Tiere. Vielleicht sind neuere faktische Entwicklungen nicht nötig gewesen, um sich über Tierschutz Gedanken zu machen, aber die Entwicklung der Massentierhaltung der letzten Jahrzehnte und neuere wissenschaftliche Erkenntnisse über tierisches Leben verleihen dem Thema zusätzliche Dringlichkeit. Eine angemessene Konzeption von Menschenrechten verlangt, dass man die Rechte von Menschen nicht unabhängig von der angemessenen Behandlung von nichtmenschlichen Tieren denkt.

In Artikel 12 AEMR steht: „Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr [...] ausgesetzt werden.“ Einerseits steht hier das Wesentliche bezüglich der Kommunikation in Zeiten des Internets: Niemand darf willkürlichen Eingriffen in Privates oder in seine Kommunikation ausgesetzt werden. Andererseits gab es zur Zeit der Verfassung der AEMR einfach nicht die diversen heutigen Möglichkeiten, automatisch Informationen über Menschen zu sammeln und zu speichern, während die Menschen Tätigkeiten nachgehen, denen sie auch 1948 nachgegangen sind: eine Nachricht an einen Freund versenden, nach einem Buch recherchieren, den Kühlschrank öffnen, spazieren gehen, einkaufen, eine Reise buchen, usw. Ist es ein willkürlicher Eingriff in mein Privatleben, wenn Großkonzerne meine Bewegungen – zu Hause, im öffentlichen Raum und in Geschäften – über ein Smartphone oder ein anderes Gerät, das ich freiwillig erworben habe und freiwillig bei mir trage, registrieren, speichern und auswerten? Um menschenrechtlichen Schutz

der Privatsphäre zu gewährleisten, muss nicht nur über dieses Menschenrecht neu nachgedacht werden, sondern überhaupt über den Begriff und den Wert des Privaten in einer zunehmend entprivatisierten Welt.

Artikel 21 AEMR enthält folgende Bestimmungen: „Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken [...] Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt [...]“ In der Formulierung wird deutlich, dass die Verfasser/innen an den Nationalstaat und seine Gestaltung durch die eigenen Bürger dachten. Wie die Diskussionen über das gerade in Verhandlungen stehende Abkommen zwischen der EU und den USA, das oft “Transatlantic Trade and Investment Partnership” (TTIP)<sup>4</sup> genannt wird, zeigen, muss in einer globalisierten Welt neu darüber nachgedacht werden, wie das Menschenrecht auf die „Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten“ verstanden und gesichert werden kann. Auch wenn dieses Menschenrecht auf demokratische Selbstbestimmung sich vielleicht schwerer als manche andere Menschenrechte als einklagbares Menschenrecht formulieren lässt, muss die Diskussion um demokratische Selbstbestimmung zentraler Teil des Menschenrechtsdiskurses sein. Dies gilt auch speziell für Forschungen am MenschenRechtsZentrum. In der Satzung des Zentrums wird an erster Stelle als besondere Aufgabe Folgendes formuliert: „Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Menschenrechte im Kontext des Problems gerechter Ordnung.“<sup>5</sup> Dieser Verweis auf „gerechte Ordnung“ bringt mich auch zu einer weiteren wichtigen künftigen Forschungsaufgabe.

Artikel 22 AEMR lautet: „Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berück-

4 Vgl. [ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/about-ttip/](http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/about-ttip/) (zuletzt besucht am 14. Januar 2015).

5 Satzung des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam vom 22. November 2001, § 2, Abs. 2 Nr. 1.

sichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“ Die Formulierung „unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates“ kann man so verstehen, dass dieses Recht damit gewissermaßen zur Angelegenheit des jeweiligen Staates gemacht wird. Es ist sowieso eine grundsätzliche Frage, ob dieser Anspruch auf Rechte, die die Würde eines Menschen sichern sollen, abhängig vom Mittel eines Staates gemacht werden darf. Aber an dieser Stelle geht es mir darum, dass in einer Welt globaler Produktionsverhältnisse für die „soziale Sicherheit“ eines Menschen andere Akteure als nur der Staat, in dem dieser Mensch lebt, maßgeblich verantwortlich sein können. Es muss daher darüber diskutiert werden, welche Akteure für die Wahrung der Menschenrechte des Artikels 22 verantwortlich sind. Außerdem muss die Rolle und Bedeutung des Würdebegriffs in Artikel 22 und 23 (aus Artikel 23: „Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert [...]“) auch bezüglich der Bewertung deutscher Sozialgesetze wie des Arbeitslosengeldes II thematisiert werden.

Menschen, die auf einer versuchten Flucht nach Europa im Mittelmeer ertrinken, sind nicht alle auf der Flucht vor Krieg und Verfolgung. Viele wollen ihrem wirtschaftlichen Elend entkommen. In Artikel 14 AEMR heißt es: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“ Angesichts einer dramatischen Flüchtlingslage muss jetzt und in Zukunft über Asylrecht geforscht werden. Aber diese Diskussion muss auch in Zusammenhang mit möglicher Verantwortung westlicher Akteure für wirtschaftliches Elend in anderen Weltteilen geführt

werden, die gerade im Kontext von Artikel 22 thematisiert wurde.

Wie das Minarettverbot in der Schweiz<sup>6</sup> und das Burkaverbot in Frankreich<sup>7</sup> zeigen, macht die Entwicklung multikultureller Gesellschaften die Deutung des Rechts auf Religionsfreiheit noch dringender als zuvor. In Artikel 18 AEMR wird erläutert, dass das Recht auf Religionsfreiheit die Freiheit einschließt, „seine Religion [...] in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“ Verstoßen diese Verbote gegen die Freiheit, die eigene Religion auszuüben? Oder ist das Erlauben des Tragens von Burkas in der Öffentlichkeit selbst eine Verletzung der menschenrechtlichen Gleichstellung der Geschlechter? Diese und ähnliche Fragen waren Thema der Tagung „Menschenrechte und Religion – Kongruenz oder Konflikt?“, die am 13. und 14. November 2014 anlässlich des 20-jährigen Bestehens des MenschenRechtsZentrums veranstaltet wurde. Solche Fragen werden in Zukunft Thema von Forschungen am Zentrum bleiben.

### III.

Mit diesen Ausführungen sind die zukünftigen Forschungsthemen und andere Aufgaben des MenschenRechtsZentrums natürlich nicht erschöpft. Mit ihnen sollte nur deutlich gemacht werden, dass faktische Entwicklungen menschenrechtliche Forschungsfragen aufwerfen, deren Beantwortung keine reine Interpretation der Welt bedeuten, sondern Veränderungen in bestehender Rechtslage und Politik fordern wird.<sup>8</sup>

6 Bundesrat 2010, Bundesratsbeschluss über die Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ vom 12. Juni 2009 (BBI 2009 4381) vom 5. Mai 2010 (BBI 2010 3437), Bern, Schweizerische Eidgenossenschaft.

7 LOI n° 2010-1192 du 11 octobre 2010 interdisant la dissimulation du visage dans l'espace public.

8 Ich danke Ulrike Mürbe und Pascal Nägeler für die gründliche redaktionelle Bearbeitung und die hilfreichen Hinweise.